



## Allgemeine Geschäftsbedingungen ReaVital Fitness GmbH

### 1 Anwendungsbereich.

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge anzuwenden, die zwischen der ReaVital Fitness GmbH, FN 375271 w (kurz: REAVITAL) und Dritten (KUNDEN) abgeschlossen werden. Diese AGB gelten auch für spätere Verträge, ohne dass auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn diese zwischen REAVITAL und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind; sie ersetzen diese AGB nur so weit, wie sie mit diesen AGB in Widerspruch stehen. Wenn eine der in diesen AGB getroffenen Regelungen ungültig sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen in diesen AGB getroffenen Regelungen.

### 2 Leistungen.

- 2.1 REAVITAL betreibt ein Fitness- und Gesundheitsstudio mit „Galileo“-Vibrationsgeräten.
- 2.2 Darüber hinausgehende Leistungen werden von REAVITAL als außerordentliche Leistungen nur erbracht, wenn sie ausdrücklich schriftlich mit firmenmäßiger Zeichnung von REAVITAL vereinbart sind.
- 2.3 REAVITAL bietet keine Ernährungsberatung an und führt keine Ernährungsberatung durch.
- 2.4 Zur erstmaligen Erbringung der Leistung ist REAVITAL frühestens verpflichtet, sobald der KUNDE den ersten monatlichen Beitrag (Punkt 4.2) bezahlt hat.

### 3 Fitness- und Gesundheitsstudio, Pflichten, Gesundheitsrisiken.

- 3.1 REAVITAL hat bei der (neuen) Einrichtung und Ausstattung des Fitness- und Gesundheitsstudios eine beträchtliche Investitionsentscheidung getroffen. Der KUNDE ist damit einverstanden, dass diese Investition durch die vereinbarte Vertragsbindung abgegolten wird. Es ist dem KUNDEN bewusst, dass die Leistungen von REAVITAL zu den vereinbarten Beiträgen eine vollständige Erfüllung der Beitragspflichten durch den KUNDEN erfordern.
- 3.2 REAVITAL stellt dem KUNDEN während der Vertragslaufzeit zu den jeweiligen Öffnungszeiten und Kurszeiten die zum Training dienenden Einrichtungen im vereinbarten Umfang unter Anwesenheit eines Personal-Trainers zur Verfügung. Die selbständige und alleinige Benützung der zum Training dienenden Einrichtungen außerhalb der Kurszeiten ist nicht vom jeweiligen Trainingsvertrag (Punkt 4.1) umfasst. Nicht vom Trainingsvertrag umfasst sind zusätzliche Leistungen (Massagebett, etc.), die der KUNDE entgeltlich in Anspruch nehmen kann.
- 3.3 REAVITAL ist berechtigt, die Öffnungszeiten und Kurszeiten zu ändern. Kurstermine sind für REAVITAL nur verbindlich, wenn deren Einhaltung im Einzelfall „fix“ zugesagt worden ist. REAVITAL behält sich vor, die Kurstermine (auch wenn diese „fix“ zugesagt worden sind) einseitig zu ändern oder entfallen zu lassen. Der KUNDE hat keinen Anspruch auf eine Betreuung durch einen bestimmten REAVITAL-Trainer.
- 3.4 REAVITAL schuldet dem KUNDEN keinen Trainingserfolg. Für den Trainingserfolg oder sonstige Trainingsergebnisse ist der KUNDE alleine verantwortlich. Der KUNDE ist selbst für die Ausführung des Trainings verantwortlich. REAVITAL empfiehlt die Verwendung einer geeigneten Trainingsausrüstung.
- 3.5 Der KUNDE hat REAVITAL jede Änderung seiner vertragsrelevanten Daten (Name, Adresse, Bankdaten, etc.) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der KUNDE hat REAVITAL alle Kosten zu ersetzen, die durch eine verzögerte

- oder unterlassene Mitteilung der Änderung seiner Daten entstehen. Erklärungen von REAVITAL erfolgen per Email oder Brief an die zuletzt bekanntgegebene Adresse (Emailadresse) des KUNDEN.
- 3.6 REAVITAL ist berechtigt, eine Hausordnung aufzustellen.
- 3.7 Der KUNDE hat seine körperliche Fitness und Eignung für das Training vor dem erstmaligen Training durch einen Arzt untersuchen zu lassen. REAVITAL empfiehlt dem KUNDEN auch während der Vertragslaufzeit regelmäßige ärztliche Untersuchungen vorzunehmen. Bei einer Schwangerschaft, akuter Thrombose, Implantaten in trainierten Körperregionen, akuten Entzündungen des Bewegungsapparats, Arthrose, Arthropathie, akuten Tendinopathien, akuten Hernien, akuten Diskopathie, Frakturen, Steinleiden von Gallenwegen und ableitenden Harnwegen, nach Operationen, offenen Wunden und Narben, rheumatoiden Arthritis, Epilepsie und einem Körpergewicht über 120 kg ist jedenfalls kein Training durchzuführen.
- 4 Preise.
- 4.1 Der KUNDE kann zwischen unterschiedlichen Vertragsmodellen (*Flexi-Card*, *Profi-Card*, *Halftime-Card*) wählen. Die Preise von REAVITAL sind Bruttopreise. Die Vertragsdauer wird im Einzelnen ausgehandelt und in der Kundenanmeldung vermerkt. Die Preise sind monatlich fällig und von der gewählten Vertragsdauer abhängig. Die jeweils gültige Preisliste liegt bei REAVITAL auf und ist auf <http://www.reavital.at/preise.htm> einsehbar.
- 4.2 Die monatlichen Beiträge sind im Vorhinein (nach Vereinbarung) am 1. oder am 15. des Monats zur Zahlung fällig. Der monatliche Beitrag wird von REAVITAL mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der KUNDE hat REAVITAL die Kosten und Spesen zu ersetzen, die sich aus einem Widerruf oder der Nichtdurchführbarkeit des SEPA-Lastschriftverfahrens entstehen. Wenn bei einem SEPA-Lastschriftverfahren der Kontoinhaber nicht der KUNDE ist, haften der Kontoinhaber und der KUNDE solidarisch (als Gesamtschuldner) für die Beiträge des KUNDEN.
- 4.3 Die monatlichen Beiträge sind wertgesichert. Als Berechnung für die Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für März 2018 verlaubliche Indexzahl. Der monatliche Beitrag erhöht und vermindert sich in jenem Ausmaß, in dem sich der Verbraucherpreisindex 2015 verändert, wobei eine Veränderung der Indexzahl bis einschließlich 5% unberücksichtigt bleibt. Wird jedoch das Ausmaß von 5% überschritten, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt und bildet jeweils eine neue Berechnungsgrundlage, bei der eine Veränderung der Indexzahl bis einschließlich 5% jeweils unberücksichtigt bleibt. REAVITAL wird dem KUNDEN von einer Veränderung des monatlichen Beitrages durch eine E-Mail benachrichtigen. Die Änderung des monatlichen Beitrags tritt erstmals in jenem Monat ein, welcher der Benachrichtigung folgt.
- 4.4 Bei einem Verzug des KUNDEN schuldet dieser neben Verzugszinsen von 10% p.a. auch (bei Verschulden) den Ersatz aller zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten außergerichtlicher oder gerichtlicher Art, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Der KUNDE hat jedenfalls für die Mahnung und die Spesen bei Nichteinlösung des Abbuchungsauftrags jeweils einen Betrag von EUR 10,00 zu bezahlen. Der Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 4.5 Der monatliche Beitrag ist auch dann vom KUNDEN zu bezahlen bzw. findet kein Rückersatz statt, wenn er die Leistungen aus dem Vertragsmodell (Punkt 4.1) ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht in der Sphäre von REAVITAL liegen, nicht in Anspruch nimmt.
- 4.6 Die Aufrechnung von Forderungen des KUNDEN mit solchen von REAVITAL ist - ausgenommen § 6 Absatz 1 Z 8 KSchG - ausgeschlossen.
- 5 Verträge, Laufzeit.
- 5.1 Der Trainingsvertrag wird bei der *Flexi-Card* auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die *Flexi-Card* kann vom KUNDEN unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Tagen zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Der KUNDE kann bei einer *Flexi-Card* zwei Trainingseinheiten pro Woche zu jeweils 20 Minuten in Anspruch nehmen.
- 5.2 Der Trainingsvertrag wird bei der *Profi-Card* auf 12 Monate befristet abgeschlossen. Die *Profi-Card* verlängert sich um sechs Monate, wenn sie nicht 90 Tage vor Ablauf der Befristung schriftlich gekündigt wird. Die sich derart verlängerte *Profi-Card* verlängert sich wiederum jeweils um sechs Monate, wenn sie nicht zwei Monate vor Ablauf der Befristung gekündigt wird. Der KUNDE kann bei einer *Profi-Card* zwei Trainingseinheiten pro Woche zu jeweils 20 Minuten in Anspruch nehmen.
- 5.3 Der Trainingsvertrag wird bei der *Halftime-Card* auf 6 Monate befristet abgeschlossen. Die *Halftime-Card* verlängert sich um drei Monate, wenn sie nicht 60 Tage vor Ablauf der Befristung schriftlich gekündigt wird. Die sich derart verlängerte *Halftime-Card* verlängert sich jeweils wiederum um drei Monate, wenn sie nicht einen Monat vor Ablauf der Befristung gekündigt wird. Der KUNDE kann bei einer *Halftime-Card* zwei Trainingseinheiten pro Woche zu jeweils 20 Minuten in Anspruch nehmen.

- 5.4 Vom KUNDEN nicht in Anspruch genommene Trainingseinheiten können nicht nachgeholt werden.
- 5.5 Der KUNDE ist nicht berechtigt, den Trainingsvertrag (Punkt 5.1 bis Punkt 5.3) einem Dritten zu übertragen.
- 5.6 Der KUNDE und REAVITAL können den Trainingsvertrag (Punkt 5.1 bis Punkt 5.3) mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt für REAVITAL insbesondere vor, wenn
- 5.6.1 der KUNDE die Hausordnung verletzt und dieses Verhalten trotz Androhung der Kündigung nicht umgehend abstellt,
- 5.6.2 der KUNDE trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen mit der Zahlung eines Betrages, der zumindest zwei monatlichen Beiträgen entspricht, in Verzug ist.
- 5.7 REAVITAL hat bei einer vom KUNDEN verschuldeten Kündigung aus wichtigem Grund oder bei einer unbegründeten vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den KUNDEN Anspruch auf das gesamte für die Vertragslaufzeit vereinbarte Entgelt. Die Anrechnung nach § 1168 Abs 1 ABGB wird ausgeschlossen.
- 5.8 Kein wichtiger Grund für eine sofortige Kündigung liegt bei Umständen vor, mit denen bei Vertragsabschluss gerechnet werden konnte oder die vom KUNDEN in Kauf genommen wurden. Ein Umzug, Arbeitgeberwechsel und andere gleichwertige berufliche und private Umstände in der Sphäre des KUNDEN stellen keine wichtigen Gründe für eine sofortige Vertragsbeendigung dar.
- 6 Ruhen der Mitgliedschaft.
- 6.1 Der KUNDE hat bei einer Krankheit oder Unfall die Möglichkeit, die Mitgliedschaft für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ruhend zu stellen. Das Ruhen der Mitgliedschaft setzt eine krankheitsbedingte oder unfallbedingte Verhinderung des KUNDEN für einen Zeitraum von über vier Wochen voraus. Die Krankheit oder der Unfall und die Dauer der Verhinderung ist REAVITAL durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.
- 6.2 Der KUNDE hat bei einer Schwangerschaft die Möglichkeit, die Mitgliedschaft für die Zeit der Schwangerschaft ruhend zu stellen. Die Schwangerschaft ist durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen.
- 6.3 Der KUNDE hat für den Zeitraum des Ruhens keine monatlichen Beiträge zu bezahlen und REAVITAL schuldet keine Zurverfügungstellung des Trainings. Beim Ruhen der Mitgliedschaft verlängert sich die Vertragslaufzeit um den Zeitraum des Ruhens. Das Ruhen tritt mit dem ordnungsgemäßen Nachweis der Krankheit bzw. Unfall oder Schwangerschaft ein.
- 7 Haftung.
- 7.1 Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden wird ausgeschlossen.
- 7.2 Der KUNDE ist selbst für die Ausführung des Trainings verantwortlich. REAVITAL trifft keine Überwachungspflicht. Die Haftung für einen durch eine unsachgemäße Verwendung der Trainingseinrichtungen entstandenen Schaden (Verletzung, Sachschäden) wird ausgeschlossen.
- 7.3 Das Vorliegen von grobem Verschulden hat bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft der Geschädigte zu beweisen. Bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft verjähren Ersatzansprüche in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 5 Jahren nach Erbringung der Leistung. Die Haftung ist mit dem vom KUNDEN für die Leistungserbringung bis zur Ersatzpflicht geleisteten Nettoentgelt betraglich beschränkt.
- 7.4 REAVITAL übernimmt keine Verwahrung der vom KUNDEN mitgebrachten Gegenstände und Wertsachen. Für mitgebrachte Gegenstände und Wertsachen des KUNDEN übernimmt REAVITAL keine Haftung.
- 8 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand-
- 8.1 Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von REAVITAL in 1090 Wien, Nußdorferstraße 47.
- 8.2 Auf diese AGB und alle Verträge, auf die diese AGB anzuwenden sind, ist österreichisches, materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 8.3 Für etwaige Streitigkeiten über das Zustandekommen des Vertrages sowie aus oder aus Anlass von zwischen dem REAVITAL und dem KUNDEN geschlossenen Verträgen wird die (in Verträgen mit Unternehmern ausschließliche) örtliche Zuständigkeit des am Sitz von REAVITAL sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.